

22.10.2019

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
am 23. Oktober 2019

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3051

zu Drucksache 19/1299

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1, Teil 2, Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegenden Landfläche.
- (2) An das Ufer schließt sich landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.
- (3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Im Gewässerrandstreifen ist weiterhin verboten:

1. Bodenumbruch
2. die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftliche erforderlich sind,
4. die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. § 38 Absatz

5 WHG findet bei Verboten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie bei Verboten infolge von Entscheidungen nach Absatz 4 Nummer 3 entsprechende Anwendung.

(4) Die zuständige Wasserbehörde

1. kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist,
2. durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies im Einzelfall aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder wegen unzumutbarer Härte für den betroffenen Grundeigentümer erforderlich ist und die Sicherung des Wasserabflusses und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele dadurch nicht gefährdet sind,
3. im Benehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist.

(5) Führen Verbote nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Verbote infolge von Entscheidungen nach Absatz 4 Nummer 1 und 3 zu einer über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehenden Einschränkung und kann keine Befreiung erteilt werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(6) Für die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist vom Land Schleswig-Holstein ein angemessener finanzieller Ausgleich zu leisten, sofern keine Befreiung erteilt werden kann.

Begründung:

Zu I.:

Zu 1.: Der aktuelle Zustand der Gewässer in Schleswig-Holstein ist überwiegend schlecht bis sehr schlecht. Eine Abweichung nach unten bei der Breite der Gewässerrandstreifen in Abweichung vom WHG wie im Entwurf der Landesregierung vorgesehen konterkariert die Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Dagegen ist abweichend von § 38 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, der einen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen vorsieht, ein breiterer Randstreifen erforderlich, um die Ziele der WRRL für Schleswig-Holstein zu erreichen.

Sandra Redmann
und Fraktion